

Hauptabteilung Kranken- und Unfallversicherung

An die UVG-Versicherer
An die Ersatzkasse UVG

3003 Bern, 25. April 2002

Sektorielle Abkommen mit der Europäischen Union (EU)

Anfangs Jahr haben wir Sie mittels Kreisschreiben Nr. 19 „Sektorielle Abkommen mit der Europäischen Union“ (nachfolgend: KS) über die Auswirkungen des Freizügigkeitsabkommens auf die Unfallversicherung gemäss UVG informiert. Sämtliche EU-Mitgliedstaaten haben in der Zwischenzeit das Personenfreizügigkeitsabkommen ratifiziert und auch der Rat der Europäischen Union hat am 28. Februar 2002 seine formelle Zustimmung zu den sieben Abkommen erteilt. Mit der Genehmigung des Forschungsabkommens durch die Europäische Kommission (im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft - EURATOM), konnte das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen werden, was das Sekretariat des Rates der Europäischen Union der Schweiz am 17. April 2002 notifiziert hat. Die sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU werden daher am 1. Juni 2002 in Kraft treten.

Mit der vorliegenden Mitteilung möchten wir Sie auf einzelne Durchführungsprobleme, das revidierte Abkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sowie verschiedene Informationsmittel hinweisen.

1. Durchführungsprobleme

1.1 UVG-Unterstellung bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit in der Schweiz und in einem bzw. mehreren EU-Staat/en: zuständiger Versicherer

Eine arbeitnehmende Person, die in der Schweiz wohnt und sowohl in der Schweiz wie auch in der EU unselbstständig erwerbstätig ist, unterliegt den Rechtsvorschriften der Schweiz und ist daher für die gesamte Erwerbstätigkeit UVG-versichert (vgl. KS P. 3.1.2). Je nach Betriebe, in denen die Person tätig ist, ist sie sowohl bei der SUVA wie auch bei einem Versicherer gemäss Art. 68 UVG zu versichern.

Beispiel:

Ein in der Schweiz wohnhafter Arbeitnehmer übt sowohl in der Schweiz wie auch in Österreich eine unselbstständige Teilerwerbstätigkeit aus. In der Schweiz ist er in einem Betrieb des Baugewerbes und somit bei der SUVA obligatorisch unfallversichert. Für die Erwerbstätigkeit in einem österreichischen Restaurationsbetrieb ist er bei einem Versicherer gemäss Art. 68 UVG zu versichern.

1.2 Prämieninkasso

Das Prinzip der Unterstellung unter die Gesetzgebung eines Staates kann dazu führen, dass die Unfallversicherer inskünftig Prämien auch auf dem Gebiet der EU einziehen müssen, wobei das für den dortigen Träger anwendbare Verwaltungsverfahren und für diesen geltenden Sicherungen und Vorrechte massgebend sind (vgl. KS P. 4). Erweist sich im Einzelfall das Prämieninkasso als schwierig, kann allenfalls die Hilfe der ausländischen Verbindungsstelle in Anspruch genommen werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass der Arbeitgeber, der über keine Niederlassung in dem Staat verfügt, in dessen Gebiet der Arbeitnehmer versichert ist, mit dem Arbeitnehmer vereinbaren kann, dass dieser die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der UV-Prämien wahrnimmt. Eine entsprechende Vereinbarung ist dem zuständigen Unfallversicherer mitzuteilen (Art. 109 VO 574/72 analog).

1.3 Sonderfragen bzgl. Nichtberufsunfallversicherung

1.3.1 Leistungsaushilfe bei einem Nichtberufsunfall in einem EU-Staat

Beansprucht eine versicherte Person bei einem Nichtberufsunfall in einem EU-Staat medizinische Hilfe, so kann sie sich an den aushelfenden Träger der Krankenversicherung dieses Staates wenden, welcher die Sachleistungen gemäss seinen Rechtsregeln ausrichtet (vgl. KS 5.2.3.1). Der aushelfende Träger stellt anschliessend die Kosten

☞☞ der Gemeinsamen Einrichtung KVG in Rechnung, wenn keine separate Unfallversicherung besteht. Dies gilt auch dann, wenn dem aushelfenden Träger nicht gemeldet wurde, dass ein Unfallversicherer zuständig ist.

☞☞ dem zuständigen Unfallversicherer in Rechnung, wenn dieser dem aushelfenden Träger eine Anspruchsbescheinigung (Formular E111) zugestellt hat. Der Unfallversicherer stellt je eine Kopie der Anspruchsbescheinigung dem Leistungserbringer (Arzt, Spital etc.) wie auch der Gemeinsamen Einrichtung KVG (Gibelinstr. 25, 4500 Solothurn) zu.

Da aus dem Formular des aushelfenden Trägers (E125) nicht hervorgeht, ob die Leistungsaushilfe aufgrund einer Krankheit oder eines Nichtberufsunfalls erfolgte, kann mit dem obenerwähnten Vorgehen vermieden werden, dass Nichtberufsunfälle von UVG-Versicherten den Krankenversicherern in Rechnung gestellt werden.

1.3.2 Abgrenzung der Leistungspflicht zwischen dem ausländischen Krankenversicherer und dem UVG-Versicherer in Optionsfällen der Krankenversicherung

Grenzgänger, die in Deutschland, Österreich, Finnland, Frankreich, Italien oder Portugal wohnen und in der Schweiz erwerbstätig sind, können sich sowohl im Wohn- wie auch im Beschäftigungsland krankenversichern. Soweit sich diese Personen für die Krankenversicherung des Wohnstaates entscheiden, sind sie sowohl durch diese wie auch durch die schweizerische Unfallversicherung für das Nichtberufsunfallrisiko versichert. Es stellt sich daher die Frage, welche Versicherung bei einem allfälligen Nichtberufsunfall leistungspflichtig ist (vgl. KS 5.2.3.2).

Die im Kreisschreiben erwähnten Gespräche mit den betroffenen EU-Staaten haben ergeben, dass die meisten mit einer Kostenteilungsregelung einverstanden wären, wie sie derzeit in analogen Fällen im Verhältnis zwischen der Schweiz und Deutschland angewendet wird, d.h.

die Sachleistungskosten werden zwischen den Versicherungsinstitutionen im Verhältnis ihrer innerstaatlichen Leistungspflicht geteilt (vgl. Abkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit, Schlussprotokoll, Ziff. 3). Definitiv kann diese Frage aber erst im Gemischten Ausschuss zum Freizügigkeitsabkommen geregelt werden. Bis zum Vorliegen der definitiven Regelung empfehlen wir Ihnen daher, gemeldete Ansprüche im Rahmen des schweizerischen Rechts zu übernehmen. Sobald sich in dieser Frage Neuerungen ergeben, werden wir Sie selbstverständlich informieren.

2. Sozialversicherungscoordination mit den EFTA-Staaten

Aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) kommen die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 auch zwischen Island, Liechtenstein, Norwegen und den EU-Staaten zur Anwendung. Bereits während den Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU hat der Bundesrat seiner Bereitschaft Ausdruck verliehen, nach abgeschlossenen Verhandlungen die ausgehandelten Ergebnisse im Sinne der Gleichbehandlung auch den EFTA/EWR-Staaten angedeihen zu lassen. Das Abkommen zur entsprechenden Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der EFTA wurde am 21. Juni 2001 unterzeichnet und der Bundesrat unterbreitete dem Parlament am 12. September 2001 eine entsprechende Botschaft (BBl 2001 4963). Im *Bundesgesetz betreffend die Bestimmungen über die Personenfreizügigkeit im Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1996 zur Errichtung der EFTA*, beschloss die Bundesversammlung die notwendigen Gesetzesänderungen (BBl 2001 6516). Das revidierte EFTA-Abkommen wird gleichzeitig mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU, d.h. am 1. Juni 2002, in Kraft treten.

Materiell übernimmt das revidierte EFTA-Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit im Wesentlichen die Regelung der Abkommen zwischen der Schweiz und der EU. Grundlage des Koordinationsrechts bilden daher die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72, weshalb auf die Ausführungen im Kreisschreiben Nr. 19 (KS) sowie auf diejenigen in der vorliegenden Mitteilung verwiesen werden kann. Nur im Verhältnis zu Liechtenstein wurde - insbesondere bei der Versicherungsunterstellung im Bereich der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten - am geltenden Sozialversicherungsabkommen festgehalten.

3. Informationsmittel

Folgende Informationsmittel stehen bereits zur Verfügung:

- ≈ ≈ Allgemeine Informationen: Integrationsbüro EDA/EVD, <http://www.europa.admin.ch/>
- ≈ ≈ Inoffizielle Fassungen der Abkommenstexte bzgl. der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit stehen auf der BSV-Vollzugsseite zur Verfügung (<http://www.bsv-vollzug.ch/>)
- ≈ ≈ UV-Kreisschreiben Nr. 19: „Sektorielle Abkommen mit der Europäischen Union / Auswirkungen des Abkommens über den freien Personenverkehr auf die Unfallversicherung gemäss UVG“
(gedruckt und im Internet: <http://www.bsv.admin.ch/>)

- ≈ ≈ Übersicht über die Verbindungsstellen, Träger des Wohnortes bzw. Aufenthaltsortes im Bereiche der Berufsunfälle und -krankheiten
(Beilage und im Internet: <http://www.bsv.admin.ch/>)

- ≈ ≈ Informationsblatt der AHV/IV-Stelle für Arbeitgeber: „Die bilateralen Abkommen bringen Neuerungen im Sozialversicherungsbereich“
(gedruckt und im Internet: <http://www.ahv.ch/>)

- ≈ ≈ Entsendungsmerkblatt: „Soziale Sicherheit für Entsandte aus der Schweiz und der europäischen Union / Die Regeln des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft“
(im Internet auf der BSV-Vollzugsseite: <http://www.bsv-vollzug.ch/> und unter <http://www.ahv.ch/>)

- ≈ ≈ Gewisse Formulare zur Durchführung des Personenverkehrsabkommens, die für die Versicherten, die Versicherungsträger oder Arbeitgeber von Interesse sind, werden elektronisch zur Verfügung gestellt
(Formulare E101, E102 und E111 stehen auf der BSV-Vollzugsseite (<http://www.bsv-vollzug.ch/>) bereits zur Verfügung)

- ≈ ≈ CHSS 2/2002, Schwerpunkt: Auswirkungen der bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union auf die schweizerische Sozialversicherung.
(gedruckt und im Internet: <http://www.bsv.admin.ch/>)